

Vertrag über die Teilnahme am Maienzugvorabendfest

zwischen

Verein Gastro Altstadt, Laurenzentorgasse 14, 5000 Aarau

und

(Betrieb)

betreffend Miete und gastgewerbliches Betreiben eines Standplatzes anlässlich des Maienzugvorabendfestes 2024 in Aarau.

Vorbemerkungen

Der Verein Gastro Altstadt Aarau bezweckt die Organisation und die Durchführung des Maienzugvorabendfestes in Aarau.

Die Jahresbewilligung zur Nutzung von öffentlichem Raum für die Wirtstätigkeit ist von Seiten der Stadt Aarau für die Dauer des Festes aufgehoben. Aus diesem Grunde wird dieser Vertrag zwischen dem Betrieb und dem Verein Gastro Altstadt Aarau ausgestellt. Der Betrieb mietet einen Standplatz zum gastgewerblichen Betrieb während des Maienzugvorabendfestes 2024.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Miete Standplatz

Der Betrieb mietet vom Verein Gastro Altstadt Aarau den folgenden Standplatz für den Gastgewerbebetrieb während des Maienzugvorabends. Massgebend ist die im Plan eingezeichnete Fläche.

Das Vorabendfest beginnt um 18:00 Uhr mit dem Zapfenstreich und endet um 02:00 Uhr. Musikdarbietungen enden um 01:30 Uhr. Vor 17:00 Uhr (ausgenommen bewilligte Boulevardrestaurants und im Lokalinnern) und nach 02:00 Uhr des Festes ist es verboten, auf öffentlichem Grund und innerhalb der Lokale die Wirtstätigkeit auszuüben. Mehrwegbecher, Dosen, PET-Flaschen mit Depotchip müssen bis 02:00 Uhr angenommen werden. Um 04:00 Uhr muss die gesamte Mietfläche besenrein geräumt sein.

Ort:

Bitte die korrekte Fläche ankreuzen:

Preise mit eigenem WC

- A** Fläche (< 25m²) Fr. 385.00
- B** Fläche (25-60m²) Fr. 660.00
- C** Fläche (60-90m²) Fr. 880.00
- D** Fläche (90-120m²) Fr. 1100.00
- E** Fläche (190m²) Fr. 1540.00
- F** Fläche (290m²) Fr. 1980.00
- G** Markthalle Fr. 2860.00

ohne eigenes WC

- A1** Fläche (< 25m²) Fr. 860.00
- B1** Fläche (25-60m²) Fr. 1300.00
- C1** Fläche (60-90m²) Fr. 1520.00
- D1** Fläche (90-120m²) Fr. 1740.00
- E1** Fläche (190m²) Fr. 2290.00
- F1** Fläche (290m²) Fr. 2730.00
- G1** Markthalle Fr. 3610.00

Bewilligungsstellung Kühlwagen 1 Tag im Voraus für Schlossplatz und Graben Fr. 100.00

ja / nein

Verkauf von PET-Falschen und Dosen Fr. 300.00 (Recycling-Gebühr)

ja / nein

Total Gebühren in CHF:

1.2 Mehrwegbecher Bestellung:

Preis pro Becher-Kiste 4dl (Allround) 276 Stk. x CHF 0.50 = CHF 138.00
In einer Kiste sind **276** 4dl-Becher enthalten.

Ich bestelle 4dl Becher-Kisten.

Preis pro Becher-Kiste 2cl (Shot) 300 Stk. x CHF 0.50 = CHF 150.00
In einer Kiste sind **300** 2cl-Becher enthalten.

Ich bestelle 2cl Becher-Kisten.

⚠ Die Kosten für den Becher Bezug werden erst am **04.07.2024** im 1. Stock der Krone in **BAR** (auf den Franken korrekt, kein Wechselgeld vorhanden) beglichen. NICHT mit der Standmiete zusammen überweisen.

Weitere Informationen zum Mehrweg-System und zum Becher-Bezug sind im Dokument „Mehrweg-System“ zu finden.

1.3 Betreiben Sie Gasgeräte mit Flüssiggas:

ja / nein

Das Reglement „Sichere Verwendung von Flüssiggas: Reglement für Veranstaltungen (Version November 2017)“ des Arbeitskreis LPG (Kommission Flüssiggas) ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Der Standbetreiber verpflichtet sich die dort aufgeführten Normen einzuhalten, sofern er entsprechende Gasgeräte betreibt.

1.4 Strom

Generell kann jeder Betreiber vom jeweiligen Anschlusskasten Strom beziehen, gemäss Plan/Karte. Jeder Betreiber ist selber verantwortlich für die Zuleitung vom Kasten bis zum Endziel (eigener Stand). Dabei darf keine Strasse gequert werden. Ansonsten muss der Strom aus dem eigenen Gebäude bezogen werden. Wird gleich viel oder mehr Strom als C32 benötigt, ist dies der Eniwa zu melden.

1.5 Musikquelle (wird durch den Verein ausgefüllt):

Nein Ja bis 93 db Ja bis 96 db

Musikalische Darbietungen sind gemäss „Reglement Maienzugvorabend“ zugelassen. Die Betriebe haben sich unbedingt mit benachbarten Betrieben abzusprechen. Die Schall- und Laserverordnung sind einzuhalten. Die Meldung an die Behörden erfolgt durch den Verein. Einhaltung ist Sache der Betreiber.

1.6 Betrieb Standplatz

Der Betrieb verpflichtet sich, während des Maienzugvorabends den gemieteten Standplatz gemäss dem „Reglement Maienzugvorabend“ des Vereins Gastro Altstadt Aarau und gemäss den „Richtlinien für den Maienzugvorabend ab 2018“ der Stadtpolizei Aarau zu betreiben. Diese beiden Dokumente sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

Der Betrieb ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen und übrigen Bestimmungen und Auflagen in Bezug auf den Betrieb des Standplatzes einzuhalten. Es betrifft dies insbesondere den Jugendschutz, die Lebensmittelhygiene und die feuerpolizeilichen Auflagen. Informationen, Merkblätter und verbindliche Anleitungen zur Selbstkontrolle können unter diesem [Link](#) heruntergeladen werden.

Die Weisungen der Sicherheitsorgane sind durch den Betrieb vorbehaltlos zu befolgen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten. Der Verein Gastro Altstadt Aarau kann in keinem Fall für die Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durch den Betrieb verantwortlich gemacht werden.

2. Leistungen und Verpflichtungen des Vereins Gastro Altstadt Aarau

2.1 Allgemeine Leistungen

Die Organisation des Maienzugvorabends, die Zurverfügungstellung des Festgeländes und die Erbringung der direkt damit verbundenen Dienstleistungen sind Sache vom Verein Gastro Altstadt Aarau. Es betrifft dies insbesondere:

- Organisation des Maienzugvorabendfestes
- Behördliche Bewilligungen für den Festbetrieb
- Sanitäranlagen auf dem Festgelände (in Ergänzung der fixen Anlagen der jeweiligen Betriebe)
- Sanitätsdienst auf dem Festgelände
- Stromanschlüsse (in Ergänzung zu den Anschlüssen der jeweiligen Betriebe)

3. Leistungen und Verpflichtungen des Betriebs

3.1 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach dem „Reglement Maienzugvorabend“ und der Ausstattung des Standplatzes gemäss Ziffer 1.1 hiervor. Wird am Maienzugvorabend eine grössere Ausstattung als vertraglich abgemacht festgestellt, muss diese entweder rückgebaut werden oder die Kosten für die zusätzlich beanspruchte Fläche werden nachverrechnet.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Die Teilnahmegebühr ist bis 14 Tage nach Rechnungszustellung zu bezahlen.

3.3 Betrieb

Der Betrieb verpflichtet sich, den gemieteten Standplatz während des Maienzugvorabends auf eigene Rechnung und Verantwortung gastgewerblich zu betreiben. Eine Untervermietung ist nicht zulässig, auch nicht teilweise.

Der Betrieb ist für die sorgfältige Benutzung des Standplatzes verantwortlich. Dieser haftet für Vorkahrungen an Personen und/oder für Schäden an Sachen sowie an öffentlichem oder privatem Grund inkl. an Liegenschaften, die durch den Betrieb des Standplatzes verursacht werden. Es darf ausschliesslich im gemieteten Bereich gewirtet werden. Eine Bewirtung ausserhalb des festgelegten Standplatzes ist nicht zulässig.

3.4 Zelte

Zelte und Bedachungen sind bei schönem Wetter nur zulässig, wenn sie vom Lebensmittelrecht verlangt werden. Offene Lebensmittel sind mit geeigneten Bedeckungen zu schützen. Ansonsten soll die Kulisse der Altstadt sichtbar bleiben. Nur bei schlechtem Wetter sind Zelte über Bars und Sitzplätzen zulässig.

3.5 Personal

Das Personal für den Betrieb (Rekrutierung, Entlohnung, Abrechnung, Sozialleistungen, Versicherung, Kost und Logis usw.) ist ausschliesslich Sache des Betriebs.

3.6 Sicherheit und erste Hilfe

Der Betrieb ist für die Sicherheit und das Leisten von erster Hilfe auf dem Standplatz mitverantwortlich. Weisungen und Auflagen der Stadtpolizei und eines allfälligen Sicherheitsdienstes sind zu befolgen.

3.7 Geschirrkonzept

Glasgebinde ist aus Sicherheitsgründen verboten. Der Verkauf von Getränken ist nur im offiziellen Mehrwegbecher inklusive Jeton, in Dosen inklusive Jeton oder in PET-Flaschen inklusive Jeton zugelassen. Der Einsatz von eigenen Bechern ist untersagt. Speisen sind auf möglichst umweltverträglichem Gebinde zu servieren.

3.8 Reinigungs- und Entsorgungskonzept

Der Betrieb ist zuständig für die Reinigung seines Standplatzes (besenrein) unmittelbar nach dem Fest. Die Reinigung der Stadt erfolgt im Anschluss an das Fest durch den Werkhof der Stadt Aarau. Die Abschlusszeit 04:00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

3.9 Zutritt zum Standplatz

Den Verantwortlichen der Sicherheitskräfte sowie weiteren vom Verein Gastro Altstadt Aarau bezeichneten Personen ist vom Betrieb jederzeit Zutritt zu allen Flächen und Räumlichkeiten des Standplatzes zu gewähren.

3.10 Kontaktperson während des Abends

Name:

Handynummer:

4. Schlussbestimmungen

4.1 Nichteinhaltung Vertragsbestimmungen

Werden die Vertragsbestimmungen gemäss Ziff. 3.3 bis 3.15 nicht eingehalten, kann der Betrieb mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Zudem kann ein Ausschluss vom Maienzugvorabendfest des kommenden Jahres, oder der kommenden Jahre, erfolgen.

4.2 Kündigung

Die Kündigung dieses Vertrags ist nur aus zwingenden Gründen möglich.

4.3 Absage Maienzugvorabendfest

Können das Maienzugvorabendfest oder Teile davon aus Gründen höherer Gewalt (beispielsweise Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Streik, Krieg oder einschneidende behördliche Massnahmen) nicht stattfinden, werden die von Verein Maienzugvorabend bereits zweckgerichtet eingesetzten Zahlungen des Betriebs nicht mehr zurückerstattet. Dagegen werden die noch nicht verwendeten Gelder an den Betrieb rückvergütet.

Bei sonstiger Absage des Maienzugvorabendfestes hat der Betrieb Anspruch auf vollständige Rückerstattung der bezahlten Beträge.

Eine Schadenersatzpflicht bei Absage oder Verschiebung des Maienzugvorabend wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.4 Haftung Schäden verursacht durch Drittpersonen

Der Verein lehnt jegliche Haftung, welche dem Standbetreiber durch Drittpersonen verursacht werden, ab.

4.5 Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

4.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Aarau.

Dieser Vertrag muss ausgefüllt und **unterschrieben** per Mail bis **am 31. Mai 2024** an vorabend@gastrobros.ch gesendet werden. Nach Prüfung und Bestätigung wird eine Rechnung ausgestellt, die innert 14 Tagen zu bezahlen ist.

Vom Betreiber zu unterzeichnen:

Aarau, den

Betrieb:

Name:

Unterschrift:

Vom Veranstalter zu unterzeichnen:

Aarau, den.....

Verein Gastro Altstadt Aarau

Name: Madeleine Kieser

Unterschrift: